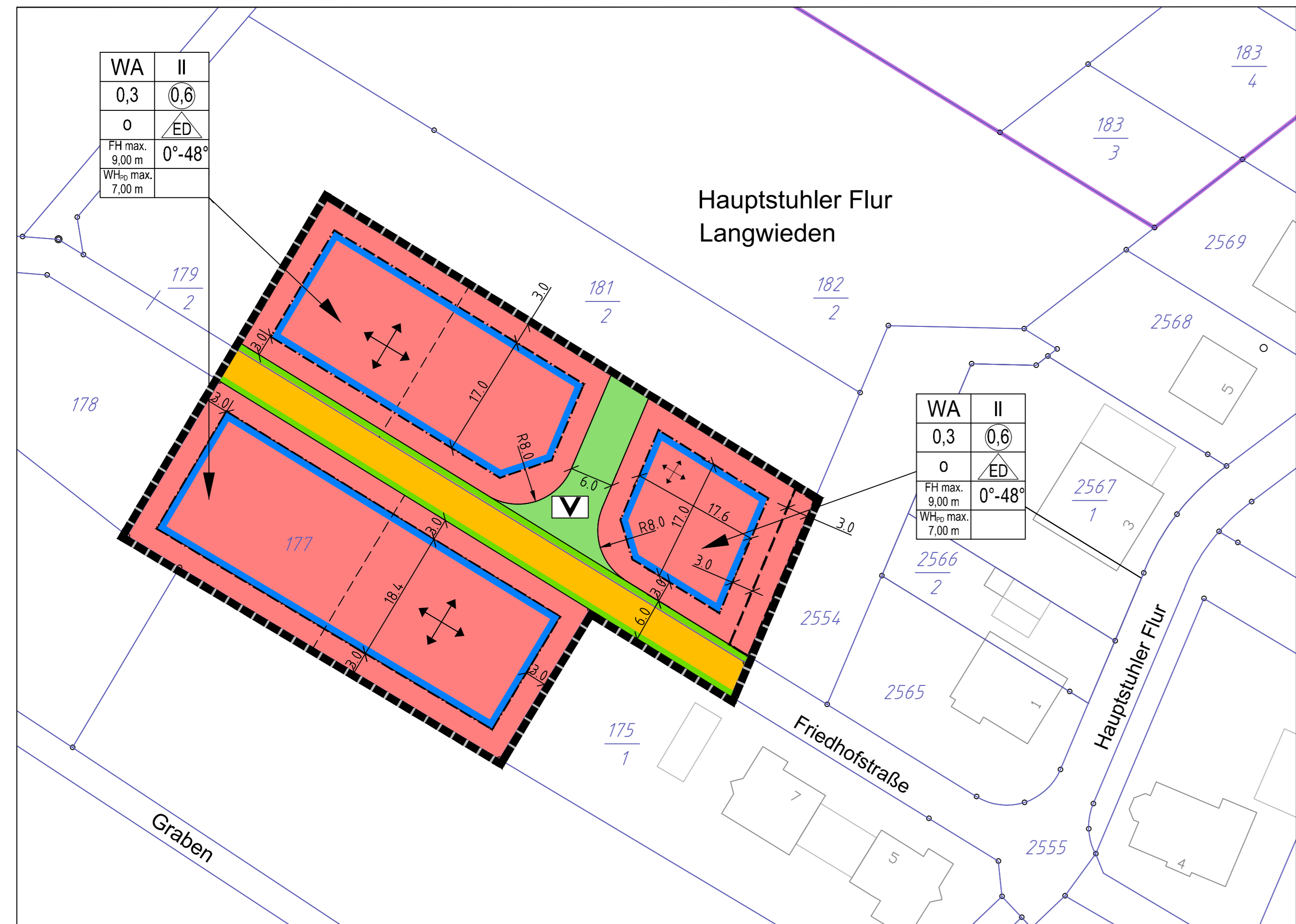


TEIL A - Planzeichnung

Bebauungsplans "Hauptstuhler Flur - 1. Änderung" in Langwieden



PLANZEICHNERKLÄRUNG
(gemäß PlanZ 90)

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

2.1 Baugrenze

2.2 Stellung der geplanten Gebäude

Füllschema der Nutzungsschablone

WA	II	Art der baulichen Nutzung	max. zulässige Zahl der Vollgeschosse
0,3	0,6	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
0	ED	Bauweise	
FH max. 9,00 m	0°-48°	max. Firsthöhe	Dachneigung
WH max. 7,00 m		max. Wandhöhe bei Pultdach	

3. **Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

3.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

3.2 Straßenbegrenzungslinie

4. **Grünflächen**
(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Öffentliche Grünfläche

4.2 Straßenbegleitgrün

5. **Sonstige Planzeichen**

5.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - schmale Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

5.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B - Textliche Festsetzungen

I Festsetzungen

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch - BauGB - und der Bauutzungsverordnung - BauNVO**

1.1 **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 **Allgemeines Wohngebiet (WA)**
(§ 6 BauNVO)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.1.2 **Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl**
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,3 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,6 festgesetzt.

1.1.3 **Höhenbegrenzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird auf II festgesetzt. Gemäß Nutzungsschablone werden die maximale Firsthöhe auf 9,00 m sowie die maximale Wandhöhe bei einem Pultdach auf 7,00 m festgesetzt.

1.2 **Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden WA-Gebietes sind nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.

1.3 **Baugrenze**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nicht zulässig.

1.4 **Stellung der baulichen Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird im Bebauungsplan durch den Eintrag der Hauptfristrichtung definiert. Eine geringfügige Abweichung von bis 10° aus der Achse ist zulässig.

Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Fristrichtungen sind für Nebentrakte des Hauptgebäudes, Garagen sowie Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 BauNVO zulässig.

Ausnahmen von der festgesetzten Fristrichtung sind ebenso für Dachaufbauten zulässig, soweit sich diese der Hauptdachfläche wesentlich unterordnen.

1.5 **Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und garagenähnliche Bauwerke wie z.B. Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Pro Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze oder Garagen auf dem Grundstück nachzuweisen.

Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, wie Rasen- gittersteine, wassergebundene Decken, Schotterterrassen oder Pflasterungen mit einem Feueanteil von mind. 28 %.

1.6 **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf maximal 2 festgesetzt.

1.7 **Öffentliche Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Plan dargestellte öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitgrün) ist mit einer heimischen Saatgutmischung (Oberheimgarten mit Saatpflanz Bergföhre und Sämling) und zu 25 - 50 % mit standortgerechten heimischen Arten gemäß Punkt 4 Pflanzliste zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

1.8 **Private Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die auf Grund der festgesetzten Grundflächenzahl verbleibenden, überbaubaren sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, dauerhaft zu pflegen und mit standortgerechten heimischen Arten gemäß Punkt 4 Pflanzliste zu begrünen.

1.9 **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18915 abzuschließen, zwischenzulagern und soweit wie möglich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wiederherzustellen.

Bei allen Neuanpflanzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist mindestens ein 75 %-Anteil an standortgerechten, einheimischen Arten zu verwenden (vgl. Punkt 4 Pflanzliste).

Je Baugrundstück sind mindestens 2 standortgerechte, einheimische Laubbäume oder Obstbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (vgl. Punkt 4 Pflanzliste).

Zum Eigenschutz der beiden im Nordosten liegenden Baugrundstücke sind zwecks Aufnahme des überschüssigen Außengebietswassers Geländemodellierungen (Müde) oder andere hierfür geeignete Maßnahmen entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenzen vorzunehmen. Die Einbautiefe einer Müde darf max. 30 cm betragen. Die Rückhalteanlage ist so zu bemessen, dass ein Rückhaltevolumen von 10 m³ pro Wohnbaugrundstück bereitgestellt werden kann. Überschüssiges Niederschlagswasser kann über einen Notberlauf dem öffentlichen Rückhalteulden und -becken zugeführt werden.

1.10 **Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die Lage und Führung der Verkehrsfläche erfolgt gemäß der Plandarstellung.

1.11 **Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ortsgemeinde Langwieden und der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ausgewiesene 3,0 m breite Streifen ist von einer Bebauung und von einer Bepflanzung mit tiefgehenden Wurzeln freizuhalten.

Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Ver- und Entsorgungsträger, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bereich der Zufahrtstraße zu verlegen.

2. **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 88 Abs. 1 Landesbauordnung - LBauO - i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 6 LBauO**

2.1 **Dachformen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flach-, Sattel-, Waln- und Pultdächer zulässig.

2.2 **Dachaufbauten**

Im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Dachformen und -neigungen sind Dachaufbauten in Form von Gauben und Zwerchhäusern zulässig. Die Summe der horizontalen Längen aller einer Traufseite zugeordneten Dachaufbauten darf die halbe Länge der zugehörigen Trauffänge nicht überschreiten. Die horizontale Länge einzelner Dachaufbauten darf ein Drittel der zugehörigen Trauffänge nicht überschreiten. Bei mehreren Einzelgauben bzw. Zwerchhäusern innerhalb einer Dachfläche sind diese in gleicher Höhe zueinander anzuordnen.

2.3 **Dachneigungen**

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Dachneigungen zwischen 0° - 48° zulässig. Die im Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung gilt nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen.

3. **Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen ohne Festsetzungscharakter**

Die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (z.B. §§ 8, 9, 10 ff Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) §§ 26, 27 Landeswassergesetz (LWG-) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnispflicht nach § 2 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder dessen gezielte Versickerung ins Erdreich sowie für sonstige Benutzungen des Grundwassers.

Bei punktuellen Versickerungen ist eine Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern erforderlich. Flächige Versickerungen sind erlaubnisfrei.

Die Ableitung von Drainagewasser in ein Gewässer bzw. in das Kanalnetz ist nicht zulässig.

Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 197-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden.

Die Anforderungen der DIN 1054 "Baugrund- und Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" sind zu beachten.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bodenschutzgesetz) ist ein Anfall des Bodenmaterials als Abfall - soweit möglich - zu vermeiden.

Dies kann durch entsprechende Bauweisen, einen direkten Einbau oder durch Aufbringung des Bodenmaterials im Rahmen derselben Baumaßnahme erfolgen. Ist eine Vermeidung von Bodenmaterial nicht möglich, sind andere Verwertungsmöglichkeiten, gegebenenfalls nach Aufbereitung zu prüfen.

Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Regelungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.

Sodern die Lagerung wasserführender Stoffe (z.B. Heizöl, Vergaser- und Dieseltankstellen usw.) vorgesehen ist, muss dies gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung angezeigt werden.

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor zu hohen Radonemissionen:
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches in dem niedriges und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten erhöhtes Radonpotential ermittelt wurde (Radon-Prognose-Karte Rheinland-Pfalz).
Aufgrund des erhöhten Radonrisikos und im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) sollen wirkungsvolle Vorsorgemaßnahmen gegen das Eindringen von Radon in das Gebäude getroffen werden.

Für weitere Fragen zur Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft steht die Radon-Informationsstelle (Telefon 06131 / 60 33 - 12 63) zur Verfügung.

Umgang mit Bodenfunden:
Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.8.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zufolge kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauräger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauräger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird extra darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenentzug) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die vorgenannten Punkte sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Leitungen der Energieversorger:
Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsangaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, DVGW-Regelwerk etc.) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsangaben sind auf Kosten des Versachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen zu treffen.

Flächen für die Feuerwehr:
Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. der DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen. Gegen Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken. Bei diesen Gebäuden (Fußbodenhöhe ≤ 7 m) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen. Die Aufstellflächen müssen frei von Hindernissen jeglicher Art, jederzeit begehbar und standortfester sein. Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist der Löschwasserbedarf mit 48 m³ über die Dauer von 2 Stunden anzusetzen. Die Abstände zwischen zwei Hydranten dürfen 140 m nicht überschreiten.

Starkregenvorsorge:
In nordöstlicher Richtung grenzen Außengebietsflächen an das Plangebiet an. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kann eine Beeinträchtigung des Baugebietes durch Außengebietsabflüsse nicht ausgeschlossen werden.
Um Überflutungen von Gebäuden zu vermeiden, werden entsprechende (Schutz-) Vorkehrungen empfohlen. Insbesondere ist auf die Höhenlage der Lichtschächte, -höfe und des Einstiegs der Kellertreppen o.ä. zu achten. Sie sollten so hoch liegen, dass sie vor wild abfließendem Wasser bei Starkregen geschützt sind. Maßnahmen zur Verbesserung des Überflutungsschutzes sind auch in die Gartengestaltung, Untergraben, Planung, Ausführung und Nutzung von Vorhaben sollten entsprechend an diese möglichen Gefahren angepasst werden.
Es wird auf die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, gegebenen Hinweise zur Starkregenvorsorge verwiesen (<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorge/>).

4. **Pflanzliste**

Auswahlhilfe der für Begrünungsmaßnahmen zu verwendenden Pflanzen:
Die nachfolgenden Mindestqualitäten und Arten sind zu verwenden:
- Sträucher: 2 x v. o. B., 60 - 100
- Heister: 2 x v. o. B., 100 - 150
- Hochstämme: 2 x v. o. B., 12 - 14

4.1 **Laubbäume (Hochstämme)**

Malus sylvestris	Wildapfel (Holzapfel)
Pyrus pyrastris	Wildbirne
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

4.2 **Aufbau von Gehölzbeständen (Sträucher und Heister)**

Cornus sanguinea	Röter Hartweigel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Prunus spinosa	Schlehendorn
Ribes uva-crispa	Wildes Stachelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Röter Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

4.3 **Streuobstsorten (Hochstämme)**

Apfel	Biederfelder Renette (Herbstapfel)
	Gehaimrat Oldenburg (Herbstapfel)
	Goldparmäne (Winterapfel)
	Klarapfel (Sommerapfel)
	Landsberger Renette (Winterapfel)
	Rote Sternrenette (Herbst-Winterapfel)
	Roter von Boskop (Herbst-Winterapfel)
Birne	(Sommerbirne)
Gute Graue	(Herbstbirne)
Gellers Butterbirne	(Herbstbirne)
Köstliche von Chameur	(Herbstbirne)
Pastorenbirne	(Winterbirne)

Kirschen, Zwetschgen, Mirabellen, Quitten
Große Schwarze Kropfkeirsche
Hedelfinger Resenkirische
Scheiders Späte Kropfkeirsche
Bühler Frühzweische
Deutsche Hauszweische
Mirabelle von Nancy
Birnquitt "Champignon"
Apfelquitt "Konstantinopeler"

5. **Rechtsgrundlagen, Erlasse, Richtlinien und Satzungen**

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

BauNVO Baumutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

PlanZV Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

BldtSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

-LBauO- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112).

-LnatSchG- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEP IV) des Landes Rheinland-Pfalz, 3. Teilfortschreibung rechtskräftig seit 21.07.2017.

Regionaler Raumordnungsplan IV Westpfalz 2012, 3. Teilfortschreibung rechtskräftig seit 18.05.2020.

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, wirksam seit 22.03.2012.

Satzung über die Entfässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vom 17. Juli 2003

Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen Rheinland-Pfalz vom 24. Juli 2000 (12 150 - 4533).

Bebauungsplan „Hauptstuhler Flur“ (Planzeichnung, Zeichenerklärung, Textliche Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht) als Satzung rechtskräftig beschlossen seit 28.03.2008.

Verfahrensvermerk

1. **Aufstellungsbeschluss:**
Der Rat der Ortsgemeinde Langwieden hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:**
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 07.02.2019.

3. **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes:**
Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 24.03.2020 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 02.04.2020 bis zum 04.05.2020 öffentlich aus.

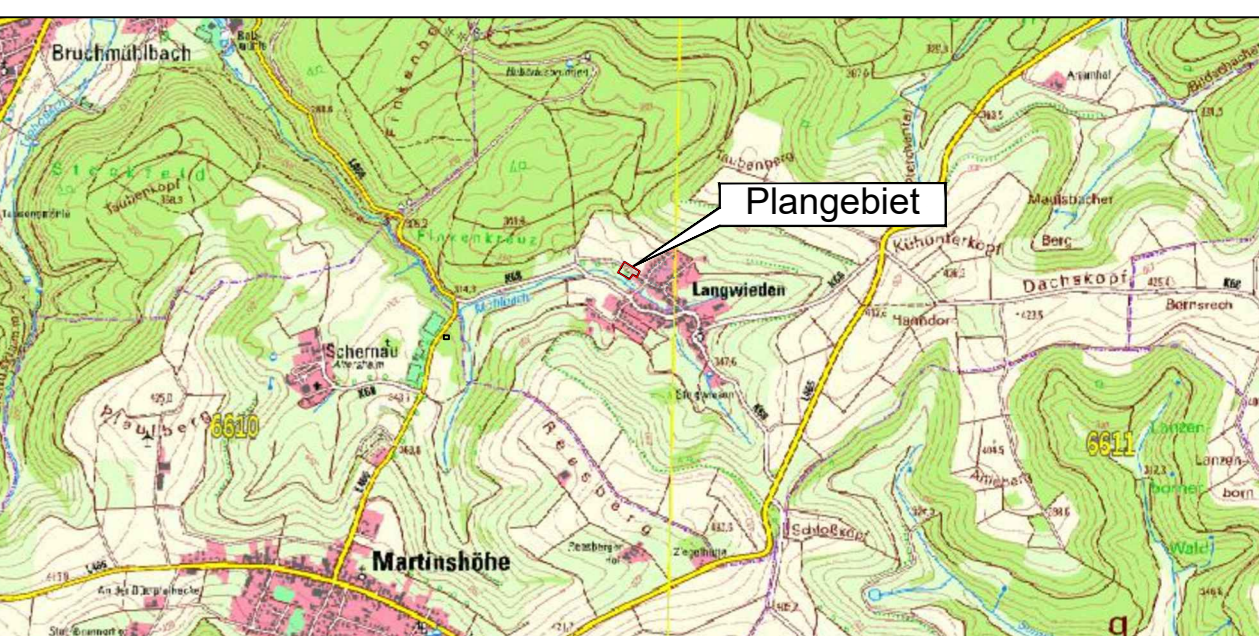
4. **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:**
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 02.04.2020 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endet am 11.05.2020.

5. **Satzungsbeschluss:**
Der Ortsgemeinderat von Langwieden hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan „Hauptstuhler Flur - Änderung 1“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB in der Planfassung einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

Für die Ortsgemeinde Langwieden:
Frau Havel, Ortsbürgermeisterin (L.S.)

6. **Ausfertigung:**
Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.
Langwieden, den
Für die Ortsgemeinde Langwieden:
Frau Havel, Ortsbürgermeisterin (L.S.)

7. **Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften:**
Der Satzungsbeschluss (siehe Verfahrensvermerk Nr. 6.) wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Langwieden, den
Für die Ortsgemeinde Langwieden:
Frau Havel, Ortsbürgermeisterin (L.S.)



Kartengrundlage / Auszug aus:
Liegenschaftskarte, Topographische Karte
Verbandsgemeindeverwaltung Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
beregestellt am 25.10.2018
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

AUFTRAGGEBER: Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau Am Rathaus 2 66892 Bruchmühlbach-Miesau Telefon : 06372 922 000 Telefax : 06372 922 2990	REG.-NUMMER: bearbeitet geprüft
AUFTRAGNEHMER: G.U.B. Ingenieur AG Neil-Brüning-Allee 8 66115 Saarbrücken Telefon : 0681 970576-21 Telefax : 0681 970576-29 Internet : www.gub-ing.de E-Mail : info@gub-ing.de	PROJEKTNUMMER: SBB 18 0124 bearbeitet 20.07.2020 F. Lindner gezeichnet 21.07.2020 F. Lindner geprüft 22.07.2020 K. Neumann
PROJEKT: Bebauungsplan "Hauptstuhler Flur - 1. Änderung" in Langwieden	Ort, den: Unterschrift: Maßstab (m, cm): 1 : 500 Plan-Nr.: 1 Blatt-Nr.:
PLANINHALT: Bebauungsplan "Verfahren nach § 13b BauGB - Plan zur Beschlussfassung"	Bebauungsplan Dateiname: Langwieden_5_BP_2020.dwg Format: 1189 mm x 420 mm, 0,50 m!

Das beim Planverfasser hinterlegte Original trägt die Originalunterschriften.